

# **Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen Besonderer Teil für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (B.Sc.)**

**vom 11. Dezember 2019**

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 8. Februar 2022

## **Rechtsgrundlage:**

Aufgrund von § 8 Abs. 6 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 und § 32 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99) hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen am 22. April 2021 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre, zuletzt geändert am 5. Mai 2021, beschlossen.

## **1 Einzelregelungen**

### **1.1 Studienaufbau**

Der Bachelorstudiengang umfasst das Grundlagenstudium mit drei Studiensemestern und das Vertiefungsstudium mit drei Studiensemestern sowie einem praktischen Studiensemester. Das Grundlagenstudium schließt mit der Bachelorvorprüfung, das Vertiefungsstudium mit der Bachelorprüfung ab. Zu den Prüfungen des Vertiefungsstudiums werden nur Studierende zugelassen, die mindestens 60 Credits aus dem Grundlagenstudium erbracht haben. Der Abschlussgrad ist Bachelor of Science.

### **1.2 Praktische Studiensemester**

Das praktische Studiensemester ist im 5. Semester zu absolvieren. Der Umfang der zu erbringenden Präsenztage, ohne Urlaubs- und Krankheitstage, ist in § 3 Allgemeiner Teil festgelegt.

Das praktische Studiensemester dient dem Kennenlernen eines möglichen Berufsfeldes und zur Kompetenzentwicklung. Das praktische Studiensemester kann in allen privaten und öffentlichen Organisationen abgeleistet werden, die prinzipiell als Berufsfeld für Volkswirte in Betracht kommen und eine qualifizierte Ausbildung gewährleisten können. Praktische Studiensemester in Unternehmen von Familienangehörigen oder in Kleinunternehmen (unter fünf Beschäftigte) sind nur auf Antrag zulässig.

Bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung werden die Studierenden von der Hochschule betreut: durch Vor- und Nachbereitungsseminare mit Anwesenheitspflicht, Hausarbeiten, persönliche Beratung, Besuche von Praxisstellen sowie flankierende Antrags- und Nachweispflichten. Das praktische Studiensemester kann nur einmal wiederholt werden.

Eine Verkürzung des praktischen Studiensemesters ist zulässig, wenn im 4. oder 6. Semester ein Studiensemester im Ausland absolviert wird und vor dem Studium anererkennungsfähige Berufserfahrungen gemacht wurden (abgeschlossene Ausbildung in einem potenziellen Berufsfeld für Volkswirte oder eine gleichwertige berufspraktische Tätigkeit).

Näheres ist in den Richtlinien für das praktische Studiensemester erläutert.

### **1.3 Integriertes freiwilliges Auslandsstudium**

Ab dem dritten Studiensemester können Auslandssemester in das Studium an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt integriert werden.

Dazu wird auf Antrag ein Learning-Agreement – in der Regel über 30 Credits je anzurechnendem Auslandssemester – erstellt, in dem die an der ausländischen Hochschule erbrachten Leistungen sowie die dadurch angerechneten Leistungen an der HfWU festgehalten werden. Die Feststellung der Gleichwertigkeit der Leistungen erfolgt in der Regel unter der Voraussetzung, dass

- a) die belegten Lehrveranstaltungen im Ausland den Modulen des Studiengangs Volkswirtschaftslehre inhaltlich zuordenbar sind.
- b) die im Ausland erbrachten Studienleistungen den im Studiengang Volkswirtschaftslehre zu erbringenden Leistungen gleichwertig sind.

Der oder die zuständige Hochschulbeauftragte für Auslandsangelegenheiten entscheidet über die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen. Dies gilt sowohl für die inhaltliche Zuordnung als auch für die Gleichwertigkeit der erbrachten Leistungen.

Sollten sich die Bewertungskriterien für die Studienleistungen (Credits, Units u.a.), die im Ausland erbracht werden, von dem in Deutschland gebräuchlichen europäischen System zur Anerkennung, Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) unterscheiden, findet eine Umrechnung statt. Die Entscheidung darüber trifft die oder der zuständige Hochschulbeauftragte für Auslandsangelegenheiten.

Werden die Vorgaben des Learning Agreements nicht erfüllt, ist nur eine Einzelanrechnung der Modulprüfungen nach § 18 SPO-AT möglich.

Ein Anspruch der Studierenden auf einen Studienplatz an einer ausländischen Partnerhochschule besteht nicht. Sollten mehr Bewerber als Plätze vorhanden sein, erfolgt die Vergabe nach einem Auswahlverfahren auf der Basis bisher erbrachter Modulprüfungen.

#### **1.4 International Economics**

In das Bachelorzeugnis und in die Bachelorurkunde wird auf Antrag die Bezeichnung des Studiengangs „International Economics“ aufgenommen, sofern folgende Voraussetzungen nachweislich erfüllt sind:

- a) Mindestens die Hälfte der Credits (105 CR) wird in nicht-deutscher Sprache erbracht. Zusatzmodule können nur berücksichtigt werden, wenn sie im wissenschaftlichen Kontext erbracht wurden.
- b) Mindestens ein Semester wird an einer nicht-deutschsprachigen Partnerhochschule im Ausland erbracht. Es gelten die Regelungen von Punkt 1.3 Auslandsstudium.
- c) Das praktische Studiensemester wird im Ausland erbracht (30 Credits) oder mit einem nachweislich internationalen Bezug im Inland erbracht (15 Credits).
- d) Im Vertiefungsstudium wird der individuelle Studienschwerpunkt „International Economics“ erfolgreich belegt.

#### **1.5 Data Analytics**

In das Bachelorzeugnis und in die Bachelorurkunde wird auf Antrag die Bezeichnung des Studiengangs „Data Analytics“ aufgenommen, sofern folgende Voraussetzungen nachweislich erfüllt sind:

- a) Mindestens die Hälfte der Credits (105 Credits) wird in empirischen Modulen erbracht.
- b) Das praktische Studiensemester (30 Credits) und die Bachelorarbeit (12 Credits) werden mit einem nachweislich empirischen Bezug erbracht.
- c) Im Vertiefungsstudium wird der individuelle Studienschwerpunkt „Quantitative Methoden“ erfolgreich belegt.

Als empirisch im Sinne des Abschlusses werden alle Module bezeichnet, in denen qualitative bzw. quantitative Forschung oder überwiegend mathematische, statistische, informations- oder kommunikationstechnische Kenntnisse vermittelt werden.

#### **1.6 Vertiefungsstudium**

Im Verlauf des Vertiefungsstudiums, in der Regel zu Beginn des 6. Semesters, müssen die Studierenden drei individuelle Studienschwerpunkte für das 6. sowie 7. Semester festlegen.

Mindestens zwei Studienschwerpunkte müssen aus dem Wahlpflichtbereich des Studiengangs Volkswirtschaftslehre (Quantitative Methoden, Finanzmärkte, International Economics, Wettbewerb und Staat) gewählt und mit jeweils 2 Modulen belegt werden.

Für den dritten Studienschwerpunkt sind zwei Module zu wählen. Diese Module können aus den Modulen des Vertiefungsstudiums des Studiengangs Betriebswirtschaft und aus den noch nicht im ersten und zweiten Studienschwerpunkt gewählten Modulen der individuellen Studienschwerpunkte des Studiengangs Volkswirtschaftslehre gewählt werden. Auf Antrag dürfen in besonderen Fällen auch Module aus anderen Studiengängen belegt werden, sofern der Prüfungsausschuss die jeweils zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als gleichwertig und zweckentsprechend ansieht.

Die Festlegungen dürfen nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes geändert werden. Dazu ist beim Prüfungsausschuss ein Antrag zu stellen.

## 1.7 Modulprüfungen

Modulprüfungen sind in der Regel gemäß den tabellarischen Übersichten in Abschnitt 2 zu erbringen. Die Studierenden melden sich zu den Prüfungen selbst in FlexNow an. Die Anmeldetermine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Module Mikroökonomik I, Wissenschaftliches Arbeiten II, Selbstorganisiertes Arbeiten und Oberseminar Volkswirtschaftslehre können wahlweise auch in englischer Sprache belegt werden.

Bei allen Seminaren und Projektarbeiten besteht Anwesenheitspflicht.

Im praktischen Studiensemester können auf Antrag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses maximal zwei Wiederholungsprüfungen oder Nachholprüfungen (angemeldet und) abgelegt werden.

Eine Modulprüfung kann nur als Ganzes wiederholt werden. Eine Wiederholung von Teilen im Fall des Nichtbestehens oder Nichtantritts (auch krankheitsbedingt) ist ausgeschlossen.

Für die Anmeldung der Bachelorarbeit müssen alle Modulprüfungen des Grundlagenstudiums bestanden sein. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 4 Monate. Die Arbeit kann aus triftigem Grund unterbrochen oder verlängert werden. Die Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

Die mündliche Bachelorprüfung muss spätestens im Semester nach Abschluss der Bachelorarbeit abgelegt werden. Die mündliche Bachelorprüfung wird von zwei Prüfern abgenommen, in der Regel von den Prüfern der Abschlussarbeit. Mindestens ein Prüfer muss hauptamtlicher Professor der HfWU sein. Die mündliche Bachelorprüfung ist hochschulöffentlich und von den Prüfern je einzeln zu benoten; der Durchschnitt dieser Noten ist die Note der mündlichen Bachelorprüfung. Die mündliche Bachelorprüfung dauert 20 Minuten und bezieht sich auf die Bachelorarbeit. Aus wichtigem Grund oder auf Antrag des Prüflings ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Die mündliche Bachelorprüfung kann nur einmal wiederholt werden.

### Legende

Ba	= Bachelorarbeit
BP	= Bachelorprüfung
BVP	= Bachelorvorprüfung
CR	= Credits
ECTS	= European Credit Transfer System
eK	= E-Klausur
GM	= Gewichtung für Modulnote (in %)
K	= Klausur
M	= mündliche Prüfung
Mo	= Monate
MP	= Modulprüfung
NG	= Notengewichtung für die Gesamtnote
PV	= Prüfungsvorleistung
R	= Referat / Präsentation
S	= schriftliche / zeichnerische Arbeit
SoSe	= Sommersemester
StA	= Studienarbeit
SWS	= Semesterwochenstunde
WiSe	= Wintersemester
WP	= Wahlpflichtmodul

## 2. Module und Modulprüfungen

Tabelle 1: Alle Module im Studienverlauf

G/V	Semester	Modulnummer	Module Deutsch <i>Englisch</i>	CR	SWS	PV	MP	GM	Notengewichtung		Bemerkungen
									BVP	BP	
Grundlagenstudium	1	203-001	Grundlagen Volkswirtschaftslehre <i>Principles of Economics</i>	7	3		K 60 + R	90/10	7	7	
		203-046	Grundlagen Empirische Wirtschaftsforschung I <i>Fundamentals of Empirical Economic Research I</i>	10	7		K 150		10	10	
		203-047	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre I <i>Fundamentals in Business Administration I</i>	5	4		K 90		5	5	
		203-048	Wissenschaftliches Arbeiten I <i>Academic Competences I</i>	8	6		S + M 10	75/25	8	8	
		Gesamt Semester 1			30	20				30	30
	2	203-006	Mikroökonomik I <i>Microeconomics I</i>	5	3		K 60 + R	90/10	5	5	
		203-049	Grundlagen Empirische Wirtschaftsforschung II <i>Fundamentals of Empirical Economic Research II</i>	10	8		K 150		10	10	
		203-050	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre II <i>Fundamentals in Business Administration II</i>	5	4		K 90		5	5	
		203-011	Wirtschaft und Recht <i>Economics and Law</i>	5	4		K 120 + R	90/10	5	5	
		203-051	Wissenschaftliches Arbeiten II <i>Academic Competences II</i>	5	4		StA + R	80/20	5	5	
		Gesamt Semester 2			30	23				30	30
	3	203-014	Mikroökonomik II <i>Microeconomics II</i>	5	4		K 60		5	5	
		203-015	Makroökonomik I <i>Macroeconomics I</i>	5	4		K 60 + R	90/10	5	5	
		203-016	Daten und Methoden der empirischen Wirtschaftsforschung <i>Applied Economic Research I</i>	5	3		K 90 + S	80/20	5	5	
		203-017	Marketing und Marktforschung <i>Marketing and Market Research</i>	5	4		R		5	5	
		203-018	Wirtschaft und Politik <i>Economics and Politics</i>	5	4		K 120		5	5	
		203-053	Wissenschaftliches Arbeiten III <i>Academic Competences III</i>	5	2		StA		5	5	
		Gesamt Semester 3			30	21				30	30
	Gesamt Grundlagenstudium			90	64				90	90	

G/V	Semester	Modulnummer	Module Deutsch Englisch	CR	SWS	PV	MP	GM	Notengewichtung		Bemerkungen
									BVP	BP	
									Vertiefungsstudium	4	
203-021	Makroökonomik II und Weltwirtschaft <i>Macroeconomics II and International Economics</i>	5	4		M 10			10			
203-022	Empirische Analysen <i>Applied Economic Research II</i>	5	2		StA			10			
203-023	Controlling und Personalmanagement <i>Controlling and Human Resource Management</i>	5	4		K 60 + S	70/30		10			
203-054	Finanzwissenschaft und Nachhaltigkeit <i>Public Economics and Sustainability</i>	5	5		K 90 + R	95/5		10			
203-055	Selbstorganisiertes Arbeiten <i>Professional Competences</i>	5	3		StA + R	80/20		10			
Gesamt Semester 4			30	22							60
5	203-027	Praktisches Studiensemester <i>Internship</i>	30	2		S + R *				0	
	Gesamt Semester 5			30	2					0	
6		Ein Modul aus erstem individuellen Studienschwerpunkt	6	4		siehe Tabelle 2				12	
		Ein Modul aus zweitem individuellen Studienschwerpunkt	6	4		siehe Tabelle 2				12	
		Ein Modul aus drittem individuellen Studienschwerpunkt	6	4		siehe Tabelle 2				12	
	203-057	Governance und Transformation <i>Governance of Economic Systems</i>	6	5		M 12				12	
	203-058	Oberseminar Volkswirtschaftslehre <i>Advanced Seminar in Economics</i>	6	2		StA				12	
	Gesamt Semester 6			30	19					60	
7		Ein Modul aus erstem individuellen Studienschwerpunkt	6	4		siehe Tabelle 2				12	
		Ein Modul aus zweitem individuellen Studienschwerpunkt	6	4		siehe Tabelle 2				12	
		Ein Modul aus drittem individuellen Studienschwerpunkt	6	4		siehe Tabelle 2				12	
	203-044	Bachelorarbeit und mündliche -prüfung <i>Bachelorthesis and Oral Bachelor Exam</i>	12			Ba 4 Mo + M 20	80/20			48	

	Gesamt Semester 7	30	12					84	
	Gesamt Vertiefungsstudium	90	55					204	
	<b>Gesamt Studium</b>	<b>210</b>	<b>119</b>					<b>294</b>	

\* Die Leistungsnachweise zum praktischen Studiensemester werden nicht benotet. Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die Leistungsnachweise mit bestanden bewertet wurden.

**Tabelle 2: Optionen für die Wahl der individuellen Studienschwerpunkte (iSP)**

iSP	Modulnummer	Wahlpflichtmodule Deutsch Englisch	CR	SWS	PV	MP	GM	NG	Bemerkungen
<b>Quantitative Methoden</b>	203-060	Ökonometrie und Zeitreihenanalyse <i>Econometrics and Analysis of Time Series</i>	6	4		K 60 + S	80/20	12	
	203-061	Machine Learning und Multivariate Verfahren <i>Machine Learning and Multivariate Analysis</i>	6	4		K 60		12	
<b>Finanzmärkte</b>		Ein Modul aus den Programmen „Controlling und Finanzen“ oder „Finanzdienstleistungen“ des Studiengangs BW	8	6		siehe SPO BW		12	
	203-036	Angewandte Finanzmarktanalyse <i>Applied Analysis of International Financial Markets</i>	6	4		K 60 + R	80/20	12	
<b>International Economics</b>	203-045	Globalisation and Sustainability <i>Globalisation and Sustainability</i>	6	4		K 60 + R	80/20	12	
	203-042	Applied International Economics <i>Applied International Economics</i>	6	4		K 60		12	
<b>Wettbewerb und Staat</b>	203-039	Wettbewerb und Staat I <i>Competition and Regulation I</i>	6	4		K 60		12	
	203-040	Wettbewerb und Staat II <i>Competition and Regulation II</i>	6	4		K 60 + StA	40/60	12	

Gewählt werden kann auch aus allen Programmen des Studiengangs BW (siehe SPO BW), auf Antrag auch aus anderen Studiengängen. Bei Wahlmodulen aus anderen Studiengängen sind die Modulprüfungen der dortigen SPO zu entnehmen.

### **3. Inkrafttreten, Übergangsregelungen**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. März 2020 in Kraft. Studierende, die ihr Studium früher begonnen haben, beenden ihr Studium nach der bisher gültigen Fassung.
- (2) Die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 5. Mai 2021 tritt mit Wirkung zum 1. März 2021 in Kraft.
- (3) Die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 8. Februar 2021 tritt zum 1. März 2022 in Kraft.